



Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke zur Eintragung in die Handwerksrolle

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstr. 24
28195 Bremen

Die Ausübungsberechtigung gem. § 7b HwO ist personenbezogen. D. h., Sie müssen nachweisen, dass Sie in eigener Person über die erforderlichen Voraussetzungen in dem zu betreibenden Handwerk verfügen.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!

I. Antragsteller/in

Name, Vorname, Geb.-Name:

Geboren am: _____ in: _____

Wohnungsanschrift: _____

Tel.: _____ Fax-Nr: _____

Staatsangehörigkeit: _____

II. Ich beantrage die Ausübungsberechtigung für das nachstehende Handwerk bzw. für folgende Teiltätigkeit

zur Errichtung / Erweiterung des Betriebes (Name und Anschrift)

für die Übernahme des Betriebes (Name und Anschrift)

um als Betriebsleiter einzutreten in den Betrieb

III. Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit:

- Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung (Handwerk/Fachrichtung)
-

- Gesellenjahre in diesem Handwerk oder diesem verwandten Handwerk

vom _____ bis _____ als _____
(bitte Nachweise beifügen)*

- davon in leitender Stellung

vom _____ bis _____ als _____
(bitte Nachweise beifügen)*

*Nachweise (z. B. detaillierte Zeugnisse, Stellenbeschreibungen), dass eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse (welcher Art: personal-, betriebswirtschaftlich, fachlich, kaufmännisch und rechtlich) übertragen waren.

Sonstige Lehrgänge und Prüfungen

- **Bitte Unterlagen in Kopie beifügen** -

- IV. **Für den Fall, dass meine betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht als ausreichend angesehen werden können, bin ich bereit, diese durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise (z. B. eine Überprüfung/Fachgespräch) auf meine Kosten nachzuweisen.**

Ja

Nein

- V. **Haben Sie bereits früher eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragt?**

Ja (bitte Bescheid der Behörde beifügen)

Nein

- VI. **Haben Sie sich bereits einmal einer Meisterprüfung – auch abschnittsweise- in einem Handwerk unterzogen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird?**

Ja (bitte Prüfungsbescheinigung beifügen)

Nein

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 Handwerksordnung kann die Handwerkskammer eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung zum Antrag einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Die Handwerkskammer hat diese Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt. Eine Verpflichtung, eine Innung oder Berufsvereinigung zu benennen oder zu einer Anhörung Ihr Einverständnis zu erteilen, besteht nicht.

Ich erkläre mich damit

einverstanden

nicht einverstanden ,

(Bitte ankreuzen!)

dass die Handwerkskammer zu meinem Antrag eine Stellungnahme einholt.

Ich benenne eine Innung/Berufsvereinigung, und zwar

Die Genehmigung des Antrages kann widerrufen werden, wenn die Angaben nicht wahrheitsgemäß sind. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben erfüllen den Strafbestand der mittelbaren Falschbeurkundung gem. §§ 271 ff StGB und werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Eine Ausübung des Handwerks nach Ziff. 2 ist erst nach zusätzlicher Eintragung in die Handwerksrolle zulässig.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ort, Datum, Unterschrift d. Antragstellers

Nach § 7 b HwO erhält eine Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk, wer

- 1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und**
- 2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.**
- 3. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierfür kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.**
- 4. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.**

Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Ziffer 2 (s. o.) als nachgewiesen.

Soweit dieses nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Werden die o. a. Voraussetzungen erfüllt, wird die Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO erteilt. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich unbefristet und für das jeweilige Vollhandwerk.